

Schweizerische Tierärztetage 2023

Der Umgang mit Tierschutzkontrollen und Tierarzneimitteln

Agenda

- I. Ausgangslage
- II. Tierschutzkontrollen
- III. Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht
- IV. Der Umgang mit Behörden
- V. Praxisfälle
- VI. Fragen

I. Ausgangslage

- Beim Veterinärdienst handelt es sich um eine Spezialpolizeibehörde
- Ihr Auftrag verpflichtet sie zum Schutz der Tiergesundheit, des Tierwohls, der Tierwürde, der Lebensmittelsicherheit sowie zur Bekämpfung von Tierseuchen
- Zutrittsrecht nach Art. 39 TSchG
- Dürfen keinen unmittelbaren Zwang gegen Sachen oder Personen anwenden (Aufgabe der Polizei i.e.S.)

I. Ausgangslage

- Kontrolle bildet Beweisgrundlage für allfälliges Straf- oder Verwaltungsverfahren
- Grundsätze des Strafverfahrensrecht nach Art. 3-11 StPO sind anwendbar
 - Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO)

II. Tierschutzkontrollen

- Veterinärdienst hat als Spezialpolizeibehörde die Grund- und Verfahrensrechte der Tierhaltenden zu wahren
 - Kontrollen dürfen nicht in Abwesenheit des Tierhaltenden durchgeführt werden.
 - Stallungen dürfen nicht ohne Zustimmung betreten werden.
 - Kontrolleure müssen auf Tierhaltenden warten (Sie/Er muss die Möglichkeit haben den Betriebsablauf zu pausieren).
 - Beizug weiterer Personen durch Tierhaltende ist erlaubt.

II. Tierschutzkontrollen

- Veterinärdienst hat als Spezialpolizeibehörde die Grund- und Verfahrensrechte der Tierhaltenden zu wahren
 - Ist die/der Tierhaltende nicht erreichbar, stellt das kein Verzicht auf die Mitwirkungsrechte dar.
 - Tierhaltende können verlangen, dass weitere Positionen kontrolliert werden.

II. Tierschutzkontrollen

- Mitwirkung durch die/den Tierhaltenden
 - Kontrolle darf nicht verweigert werden.
 - Gewährung des Zutritts zu Räumen, Tieren etc.
 - **Empfehlung:** Bei Kontrolle selber Bilder und Videos erstellen.
 - **Empfehlung:** Kontrollbericht aufmerksam durchlesen und wenn nötig Ergänzungen anbringen (bspw. Dokumentation von positiven Aspekten oder Gesamteindruck).

II. Tierschutzkontrollen

- Verhältnismässigkeitsprinzip
 - Tierhaltende müssen spätestens bei Eintreffen der Kontrolleure auf dem Hof informiert werden.
 - In Abwesenheit der Tierhaltenden haben Kontrolleure nur unter bestimmten Umständen ein Zutrittsrecht zum Stall.

II. Tierschutzkontrollen

- Was kann der Veterinärdienst tun, wenn er einen Mangel feststellt?
 - Bei geringen Mängeln: Toleranz oder Anordnung der Beseitigung des Mangels ohne weiteren Konsequenzen
 - Erlass einer Verfügung
 - Mitteilung an Direktzahlungsbehörde
 - Meldung an Polizei
- Folgen:
 - Verbindliche Anordnung von Massnahmen
 - Kürzung der Direktzahlungen
 - Einleitung eines Strafverfahrens

III. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

- Bezug, Lagerung, Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln (TAM) müssen dokumentiert werden
- Wichtig für:
 - Warenflusskontrolle
 - Schutz vor Rückständen in Lebensmitteln
 - Schutz der Tiergesundheit
- Trifft sowohl Nutztierhaltende als auch Tierärzte (Art. 25 TAMV)
- Buchführungspflicht gilt nur für Nutztiere (Art. 25 TAMV)

III. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

- Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht gilt gemäss Art. 26 TAMV für:

- **Art. 26 Gegenstand der Buchführung**

Buch geführt werden muss über:

- a. verschreibungspflichtige Tierarzneimittel;
- b. Tierarzneimittel, für die eine Absetzfrist eingehalten werden muss;
- c.⁸⁷ Arzneimittel, die nach den Artikeln 6 und 12 angewendet werden, ausgenommen diejenigen nach Artikel 13 Absatz 5;
- d. nicht zulassungspflichtige Tierarzneimittel (Art. 9 Abs. 2 HMG);
- e.⁸⁸ Arzneimittel, die nach den Artikeln 7–7c eingeführt worden sind;
- f.⁸⁹ Arzneimittel für Bienen.

III. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

- Buchführungspflicht von Tierarztpraxen mit Nutztieranteil umfasst:
 - Wareneingang (chronologisch)
 - Warenausgang (chronologisch)
 - Warenausgang im Detail (Art. 27 Abs. 1 TAMV)

– Art. 27 Abgabeberechtigte Person

¹ Bei jeder Abgabe von Arzneimitteln für Nutztiere muss die abgabeberechtigte Person festhalten:

- a. die Bezeichnung des Arzneimittels (Handelsname);
- b. die Menge in Konfektionseinheiten oder die Dosis;
- c. das Datum der Abgabe oder Anwendung;
- d. den Namen und die Adresse der Tierhalterin oder des Tierhalters.

III. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

- Aufzeichnungspflicht von Tierarztpraxen mit Nutztieranteil umfasst:
 - Zusätzliche Etikette (Art. 4 TAMV)
 - Anwendungsanweisung an Tierhaltenden (Art. 5 TAMV)
 - Anwendungsanweisung in der Krankengeschichte des Tieres oder der Tiergruppe (Art. 27 Abs. 2 TAMV)
 - Rezeptkopien für Fütterungsarzneimittel (Art. 16 TAMV) und andere Rezepte in der Krankengeschichte des Tieres
 - FTVT-Verträge und Eignungsprotokoll (Art. 19 TAMV)
 - Kopie von allfälligen TAM-Vereinbarungen inkl. Kopie der Besuchsprotokolle (Art. 10 ff. TAMV)

III. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

- Aufzeichnungspflicht von Nutztierhaltenden umfasst:
 - Inventarlisten, wenn TAM auf Vorrat abgegeben werden:
 - Datum, an dem TAM bezogen wurde
 - Name des Medikamentes
 - Menge, die bezogen wurde
 - Person, die das TAM abgegeben hat und auch wieder zurücknimmt
 - Im Behandlungsjournal muss die Abgabe erfasst werden:
 - Datum der ersten und letzten Anwendung
 - Name, Ohrmarkennummer oder andere eindeutige Kennzeichnung des behandelnden Tieres
 - Behandlungsgrund/Indikation
 - Name des Arzneimittels

III. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

- Aufzeichnungspflicht von Nutztierhaltenden umfasst:
 - Im Behandlungsjournal muss die Abgabe erfasst werden:
 - Angewendete Menge
 - Absetzfristen und Freigabedaten
 - Name der abgabeberechtigten Person
 - Mitteilungspflicht
 - Wird ein behandeltes Tier vor Erreichen der Absetzfrist verstellt oder verkauft, müssen diese Angaben zwingend der neuen Tierhalterin/dem neuen Tierhalter mitgeteilt werden.
 - Für alle Nutztierarten, bei denen das Verstellen oder Verkaufen eine Rolle spielt, ist eine schriftliche Bestätigung, dass das betroffene Tier in den letzten 10 Tagen gesund war und keine offenen Absetzfristen bestehen, notwendig.

III. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

- Aufbewahrungsfristen für Dokumente:
 - Unterlagen nach Art. 10, 19 und 26 bis 28 müssen gemäss Art. 29 TAMV drei Jahre aufbewahrt werden.
 - Alle anderen Unterlagen müssen länger aufbewahrt werden, gilt insbesondere für Betäubungsmittel (10 Jahre).
- Kontrollen:
 - Zuständig: Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte
 - Inspektion tierärztliche Privatapotheke
 - Mindestens alle 5 Jahre
 - Wichtig ist, dass klar ersichtlich ist, welchen Weg das einzelne Arzneimittel zurückgelegt hat.

III. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

□ Befugnisse Kontrollorgan (Art. 30 Abs. 2 TAMV):

² Die Kontrollorgane dürfen insbesondere:⁹⁷

- a. zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Voranmeldung sämtliche Räume betreten sowie die Fahrzeuge besichtigen, in denen Tierarzneimittel oder Futtermittel aufbewahrt, verarbeitet oder angewendet werden;
- b. in sämtliche Unterlagen und Dokumente, die gestützt auf diese Verordnung geführt oder aufbewahrt werden müssen, sowie in Buchhaltungen Einsicht nehmen und diese sicherstellen;
- c.⁹⁸ im Einzelfall zusätzliche Betriebsbesuche zu den in der TAM-Vereinbarung festgelegten vorschreiben, wenn bei Kontrollen Mängel festgestellt werden, welche die Lebensmittelsicherheit oder die Tiergesundheit gefährden;
- d. bei lebenden oder geschlachteten Tieren sowie bei Arzneimitteln und Futtermitteln Proben entnehmen;
- e. gesundheitsgefährdende, verbotene, nicht den Vorschriften der Heilmittelgesetzgebung entsprechende oder unrechtmässig erworbene Tierarzneimittel zuhanden der zuständigen Behörde sicherstellen, beschlagnahmen, amtlich verwahren oder vernichten;
- f. Betriebe und Personen überprüfen, die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter mit Produkten zur Behandlung und Pflege von Tieren beliefern.

III. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

□ Mitwirkungspflicht (Art. 32 TAMV):

– Art. 32 Mitwirkungspflichten

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber tierärztlicher Privatapotheken oder anderer Detailhandelsbetriebe sowie die Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter sind verpflichtet, bei der Kontrolle mitzuwirken. Insbesondere müssen sie den Kontrollorganen:

- a. Zutritt gewähren;
- b. die erforderlichen Auskünfte erteilen;
- c. die nötigen Unterlagen zur Verfügung stellen;
- d. bei der Entnahme von Proben behilflich sein.

² Die Mitwirkung bei der Kontrolle wird nicht entschädigt.

III. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

□ Strafbestimmungen:

- Richten sich nach dem Heilmittelgesetz (HMG)
- Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe kann bestraft werden, wer vorsätzlich (Art. 86 HMG):
 - Arzneimittel ohne die erforderliche Zulassung oder Bewilligung, entgegen den mit einer Zulassung oder Bewilligung verknüpften Auflagen und Bedingungen oder entgegen den in den Artikeln 3, 7, 21, 22, 26, 29 und 42 statuierten Sorgfaltspflichten herstellt, in Verkehr bringt, anwendet, verschreibt, einführt, ausführt oder damit im Ausland handelt (lit. a).
 - antibiotische Wirkstoffe entgegen den gestützt auf Artikel 42a Absatz 2 erlassenen Einschränkungen oder Verboten einsetzt (lit. b).
 - Medizinprodukte, die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, in Verkehr bringt, ausführt oder anwendet oder Medizinprodukte anwendet, ohne dass die erforderlichen fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind (lit. d).

III. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

□ Strafbestimmungen:

■ Weitere Straftaten (Art. 87 HMG):

¹ Mit Busse bis zu 50 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:²⁴²

- a. Heilmittel oder pharmazeutische Hilfsstoffe herstellt, in Verkehr bringt, einführt, ausführt oder damit im Ausland handelt, die den Anforderungen, die in der Pharmakopöe aufgeführt sind, nicht entsprechen;
- b. gegen die Bestimmungen über die Werbung für Arzneimittel verstösst;
- c.²⁴³ Melde-, Registrierungs- oder Publikationspflichten dieses Gesetzes verletzt;
- d. Kennzeichnungs-, Buchführungs-, Aufbewahrungs- oder Mitwirkungspflichten verletzt;
- e. die Schweigepflicht verletzt, soweit nicht die Artikel 162, 320 oder 321 des Strafgesetzbuches²⁴⁴ verletzt sind;
- f.²⁴⁵ eine Widerhandlung nach Artikel 86 Absatz 1 Buchstaben a–g begeht, sofern das Heilmittel ausschliesslich für den Eigengebrauch bestimmt ist oder es sich um frei verkäufliche Arzneimittel oder um Medizinprodukte der Klasse I gemäss Anhang IX der Richtlinie 93/42/EWG²⁴⁶ über Medizinprodukte handelt;
- g.²⁴⁷ gegen eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels gegen ihn erlassene Verfügung verstösst;
- h.²⁴⁸ die Transparenzpflicht nach Artikel 56 verletzt.

² Wer in den Fällen nach Absatz 1 Buchstabe a, b, e oder f gewerbmässig handelt, wird mit Geldstrafe bestraft.²⁴⁹

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.²⁵⁰

⁴ Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁵ Eine Übertretung und die Strafe für eine Übertretung verjähren in fünf Jahren.

⁶ In besonders leichten Fällen kann auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden.

III. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

□ Weitere Sanktionen:

- Entzug der Bewilligung gemäss Art. 30 HMG zur Führung einer tierärztlichen Apotheke.
- Nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV zulässig, da der Entzug der Bewilligung eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit nach Art. 27 BV darstellt.
- Somit nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen gegen TAMV und HMG zulässig.
- Vgl. hierzu Entscheid des Verwaltungsgerichts St. Gallen B 2019/97 vom 21. Januar 2020.

IV. Der Umgang mit Behörden

- Nach Art. 29 BV
 - Rechtliches Gehör
 - Waffengleichheit
- Gelten in sämtlichen Verfahren
- Rechtliches Gehör
 - Dient der Sachverhaltsaufklärung
 - Persönliches Mitwirkungsrecht (Orientierung, Äusserung und Teilnahme an der Sachverhaltsabklärung)
- Waffengleichheit

V. Praxisfälle

- Entscheid des Verwaltungsgerichts St. Gallen B 2019/97 vom 21. Januar 2020.
 - Tierarzt G besitzt seit dem Jahr 2007 die Bewilligung zur Ausübung des Tierarztberufs mit eigener Praxis und tierärztlicher Privatapotheke.
 - Wegen verschiedener Unregelmässigkeiten im Medikamentenbereich reichte der Veterinärdienst Strafanzeige gegen G ein.
 - G wurde mit Strafbefehl wegen vorsätzlichen Vergehens gegen das Tierseuchengesetz und mehrfacher vorsätzlicher Übertretung des Heilmittelgesetzes (u.a. Unterlassung der Buchführungspflicht) zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen à Fr. 110.00 verurteilt.

V. Praxisfälle

- Entscheid des Verwaltungsgerichts St. Gallen B 2019/97 vom 21. Januar 2020.
 - Mit Verfügung schränkt das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen die Bewilligung von G ein, sodass ihm unter Strafandrohung im Widerhandlungsfall verboten wird eine tierärztliche Privatapotheke zu führen.
 - Der von G geführte Rekurs gegen diese Verfügung wurde vom Gesundheitsdepartement abgewiesen.
 - Auch die Beschwerde ans Verwaltungsgericht von G wird abgewiesen. Der Entzug der Bewilligung zur Führung einer Privatapotheke wird also gutgeheissen.

VI. Fragen

□ Fragen?

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit



Michael Ritter
Rechtsanwalt
Fachanwalt SAV Bau- und
Immobilienrecht

Ritter Koller AG
rechtsanwälte.
www.ritterkoller.ch